

Newsletter Reglemente 2025



Die Änderungen in Kürze

Das ändert sich ab 1. Januar 2025 im Vorsorgereglement:

Verbesserungen der Leistungen im Bereich

Invalidität:

- Früherer Beginn der Zahlung
- Erhöhung der Invalidenrente nach Austritt

Allgemeine Reglementsbestimmungen

Früherer Beginn der Zahlung

Gesetzt den Fall, eine versicherte Person hat bei der blpk Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Zahlung dieser Rente beginnt, sobald der oder die Betroffene eine Rente der IV bekommt – frühestens aber, und das ist neu, ab dem Tag nach dem Ende der Lohnfortzahlung oder der Taggeldleistungen. Bisher gab es die Rente der blpk erst ab dem Folgemonat nach dem Ende von Lohn- oder Taggeldzahlung. Mit der neuen Regelung erhält die versicherte Person die reglementarische Leistung früher als bisher.

So steht es neu im Reglement:

Art. 49 Leistungsbeginn, -anpassungen und -ende

Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV, frühestens aber ab dem Tag nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen und an welche der Arbeitgebende mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV. Ein Rentenanspruch besteht nicht, solange Taggelder der IV bezogen werden.

Erhöhung der Invalidenrente nach Austritt

Ein Fallbeispiel: Ein/e Versicherte/r bezieht eine Teilinvalidenrente der blpk. Für den Teil, für den die Person noch arbeiten kann, ist sie nach dem 31. Dezember 2024 aus der blpk ausgetreten. Nun verschlechtert sich der Gesundheitszustand. Die Ursache ist die gleiche wie bei der Teilinvalidität. Folge der Verschlechterung: Der Invaliditätsgrad steigt, beispielsweise auf 100 Prozent. In einem solchen Fall erhielt die Person von der blpk bisher nur mehr Geld, wenn die volle Rente gemäss den gesetzlichen Minimalleistungen (BVG) höher war als die bisher ausbezahlte Teilinvalidenrente. Neu wird eine volle Rente gemäss Vorsorgeplan ausbezahlt. Die versicherte Person erhält also mehr Rente von der blpk.

So steht es neu im Reglement:

Art. 51 Erhöhung des Invaliditätsgrads nach Austritt

Ist eine teilweise invalide Person mit ihrem aktiven Teil aus der Pensionskasse ausgetreten, besteht bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrads aus gleicher Ursache für die gesamte Rentenleistung nach der Erhöhung Anspruch auf die reglementarischen Leistungen.

Übergangsbestimmung:

Art. 116 Erhöhung des Invaliditätsgrades nach Austritt

Ist eine teilweise invalide Person mit ihrem aktiven Teil per 31.12.2024 oder zu einem früheren Zeitpunkt aus der Pensionskasse ausgetreten, besteht bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrads aus gleicher Ursache für die gesamte Rentenleistung nach der Erhöhung Anspruch auf die gesetzlichen Minimalleistungen. Sind die bisherigen reglementarischen Leistungen für die vorherige Teilinvalidität höher, so werden diese weiterhin ausgerichtet.

Die Allgemeinen Reglementsbestimmungen finden Sie auf unserer Website: www.blpk.ch/infocenter/reglemente.